

Interpellation Baumgartner-Flawil / Hess-Balgach / Hartmann-Rorschach (39 Mitunterzeichnende)
vom 28. November 2017

Kindertagesstätten für kleine Kinder mit einer Mehrfachbehinderung im Kanton St.Gallen – ein Entlastungsangebot für Eltern

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. Februar 2018

Daniel Baumgartner-Flawil, Sandro Hess-Balgach und Andreas Hartmann-Rorschach erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 28. November 2017 nach dem bestehenden Angebot und den Finanzierungsmöglichkeiten von Kindertagesstätten für Kinder mit einer Mehrfachbehinderung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Anliegen der Interpellanten, Eltern mit kleinen Kindern, die eine Mehrfachbehinderung haben, zu entlasten, wird von der Regierung geteilt. Für die Beurteilung des derzeitigen Handlungsbedarfs sind die bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten im Einzelnen zu berücksichtigen. Als mehrfachbehindert werden in der Regel Kinder bezeichnet, die Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (HE) und einen Intensivpflegezuschlag (IPZ) der Invalidenversicherung (IV) haben. Sie können beansprucht werden, sofern das Kind nicht in einem Heim betreut wird (ausschlaggebend ist, dass es zu Hause übernachtet). HE und IPZ können daher auch beansprucht werden, wenn das Kind in einer Kindertagesstätte (Kita) betreut wird. Von der IV werden drei unterschiedliche Beitragsleistungen ausgerichtet:

- a) Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag;
- b) Assistenzbeitrag;
- c) Spitex.

Eine HE wird ausgerichtet, wenn ein Kind wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung bei den alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd auf die Hilfe Dritter oder auf persönliche Überwachung angewiesen ist. Für Minderjährige, die eine besonders intensive Betreuung benötigen, gewährt die IV zusätzlich zur HE einen IPZ. Dieser richtet sich nach dem Betreuungsaufwand, der im Vergleich zu einem gleichaltrigen, nicht behinderten Kind erforderlich ist. Beträgt dieser Mehraufwand mehr als vier Stunden je Tag, wird der IPZ ausgerichtet. Beträgt der Mehrbetreuungsaufwand (im Vergleich zu Gleichaltrigen) mindestens sechs Stunden je Tag, kann zudem für die Anstellung einer Assistenzperson eine Assistenzentschädigung beantragt werden. Zudem finanziert die IV die Behandlungspflege durch die Spitex (keine Grundpflege). Während es sich bei den Leistungen unter Bst. a um Beiträge handelt, die an alle Eltern unabhängig vom ausgewiesenen Bedarf ausgerichtet werden, richten sich die Beiträge nach Bst. b und c nach Aufwand. Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung der HE wegen der gesetzlichen Wartefrist von einem Jahr meistens nach dem zweiten Altersjahr. In Ausnahmefällen und wenn ein entsprechend hoher Pflegebedarf ausgewiesen ist, kann sie auch bereits ab Geburt erfolgen, also ohne die Wartefrist von einem Jahr (vgl. Art 42^{bis} Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [SR 831.20; abgekürzt IVG]).

Die IPZ-Ansätze, die je nach Betreuungsaufwand in drei Grade eingeteilt werden, wurden per 1. Januar 2018 vom Bundesrat deutlich erhöht, um entsprechende Familien besser zu unterstützen:

Anrechenbarer Betreuungsaufwand	Bisher	Neu
Mindestens 4 Stunden täglich	Fr. 470.–	Fr. 940.–
Mindestens 6 Stunden täglich	Fr. 940.–	Fr. 1'645.–
Mindestens 8 Stunden täglich	Fr. 1'410.–	Fr. 2'350.–

Zudem können ab dem gleichen Zeitpunkt zwischen 30 und 50 Betreuungsstunden je Monat mehr als bisher über die Assistenzentschädigung abgerechnet werden.

Im Kanton St.Gallen werden gemäss Auskunft der IV-Stelle St.Gallen im Vorschulalter je Jahrgang für ein bis vier Kinder HE und IPZ ausgerichtet.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung vertritt die Haltung, dass es für Kinder und Familien im Kanton ein geeignetes familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot braucht. Sie hat sich deshalb in ihrem Bericht zum Fachkräftemangel im Kanton St.Gallen vom 22. Dezember 2015 (40.15.08) für eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgesprochen. Eine Situationsanalyse aus dem Jahr 2017 zeigt, dass der Versorgungsgrad von 6 Prozent im Kanton St.Gallen unterdurchschnittlich ist. Angesichts der markanten Unterdeckung im Kanton verfolgt die Regierung das Ziel, ein umfassendes und bedarfsgerechtes familienergänzendes Betreuungsangebot für alle Zielgruppen zu erreichen. Grundsätzlich ist die Regierung bei der Schaffung spezialisierter Angebote zurückhaltend, auch im Behindertenbereich, und bevorzugt einen integrativen Ansatz mit Wahlmöglichkeiten für alle. Es stellt sich deshalb vielmehr die Frage, wie sämtliche Angebotsarten bei der Finanzierung gleichwertig behandelt werden können. Für Eltern von Kindern mit einer Mehrfachbehinderung ist eine (spezialisierte) Kindertagesstätte nur eine von mehreren Möglichkeiten der Betreuung. Es kann abhängig von den individuellen Bedürfnissen sinnvoller sein, für die Betreuung auf eine geeignete Tagesfamilie zurückzugreifen oder einen Hilfs- und Entlastungsdienst zu engagieren. Auch spezialisierte Beratungen und Unterstützungen (z.B. durch Pro Infirmis) sind gerade im Vorschulalter für diese Zielgruppe besonders wichtig. Diese bieten Eltern mit Kindern mit Mehrfachbehinderung eine wirkungsvolle und bedarfsgerechte Unterstützung und beraten sie gezielt, um das für sie passende Angebot zu finden. Mit den Anpassungen bei den Beiträgen der IV per 1. Januar 2018 konnte eine erhebliche Verbesserung für Eltern mit Kindern mit einer Mehrfachbehinderung erreicht werden.
2. Die Stiftung Kronbühl führt seit Sommer 2016 eine integrative Kindertagesstätte für Kinder mit und ohne Behinderung. Eine direkte staatliche Unterstützung erfolgte bisher ausschliesslich im Rahmen einer Anstossfinanzierung. Weitere Projekte für Kindertagesstätten für kleine Kinder mit einer Mehrfachbehinderung im Kanton sind nicht bekannt. Angesichts der von der IV-Stelle gemeldeten Zahlen an betroffenen Kinder scheint dafür kein zusätzlicher Bedarf vorhanden zu sein.
- 3./4. Aufgrund der vorherigen Ausführungen ist es wenig sinnvoll, Entlastungsmöglichkeiten für Familien mit Kindern mit einer Mehrfachbehinderung isoliert zu betrachten. Vielmehr verfolgt die Regierung einen ganzheitlichen Ansatz bei der familienergänzenden Kinderbetreuung. So soll das Angebot grundsätzlich ausgebaut und besser auf den Bedarf der Eltern und der unterschiedlichen Betreuungsbedürfnisse aller Kinder abgestimmt werden.

Derzeit erarbeitet das Departement des Innern den Wirkungsbericht zur kantonalen Gesetzgebung für Menschen mit Behinderung. Mit dem periodischen Bericht sollen die Behindertenpolitik zielgerichtet weiterentwickelt, Verbesserungen initiiert und Schwerpunkte des staatlichen Handelns definiert werden. Sollte der Wirkungsbericht, dessen Zuleitung an den Kantonsrat für Ende 2018 geplant ist, Handlungsbedarf bei Entlastungsmöglichkeiten für Eltern von Kindern mit einer Behinderung aufzeigen, wird die Regierung diesen prüfen und allenfalls weiterverfolgen.